

Personen reduziert. Diese Reduktion lässt sich mit den neuen Strukturen der Primarschule aufgrund des neuen Volksschulgesetzes rechtfertigen und wird von der Primarschulpflege unterstützt. Aufgrund der Reorganisationen innerhalb der Volksschule und auch innerhalb der Primarschulorganisation sind zudem einzelne Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen bzw. neu aufzunehmen.

- **Auflösung Sozialbehörde** (alt Art. 42 ff.)  
Die heute als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen tätige Sozialbehörde soll per Ende der laufenden Amtsdauer 2010–2014 in ihrer heutigen Form aufgelöst werden. Die nach Sozialhilfegesetz verbleibenden Aufgaben der Fürsorgebehörde werden sinngemäss dem Gemeinderat übertragen. Über Kompetenzübertragungen an den Ressortvorstand, die Bildung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden und die Organisationsformen in seinem Organisationsreglement festlegen.
- **Bau- und Planungskommission (Art. 41)**  
Die heutige Baukommission wird neu bezeichnet und erhält gleichzeitig selbstständige Verwaltungsbefugnisse für einzelne Aufgabenbereiche. Diese sind insbesondere im Baupolizeibereich klar beschränkt. So wird weiterhin der Gemeinderat über Neubauprojekte in Kernzonen, über Ausnahmebewilligungen sowie über Arealüberbauungen befinden. Für weitere Aufgabenbereiche wird der Bau- und Planungskommission die Zuständigkeit für die Vorberatung übertragen. So verbleibt auch die Entscheidungskompetenz für kommunale und übergeordnete Planungen beim Gemein-

derat. Die drei externen Mitglieder der Kommission werden auch künftig vom Gemeinderat gewählt.

- **Verzicht auf Erwähnung von Ausschüssen und Kommissionen** (Grundsteuerkommission – alt Art. 51 ff / Steuervorstand – alt Art. 53 ff / Jugendkommission – alt Art. 57 ff)  
Die Auflösung dieser bestehenden und für den Gemeinderat wichtigen vorberatenden Gremien steht bei dieser Anpassung nicht im Vordergrund. Der Gemeinderat soll als Gesamtbehörde durch die Bildung von Ausschüssen und von beratenden Kommissionen auch in Zukunft entlastet werden. Da derartige Kommissionen jedoch nur dann in der Gemeindeordnung erwähnt werden dürfen, wenn ihre Aufgaben und Kompetenzen, ihre exakte Mitgliederzahl und das Wahlverfahren detailliert beschrieben werden, wird künftig von solch bindenden Regelungen abgesehen.

#### Verfahren

Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung unterliegen, gestützt auf § 116 Abs. 1 Gemeindegesetz und Art. 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung, der Urnenabstimmung. Im Sinne von Art. 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung wurde die Revisionsvorlage am 3. Juni 2013 durch die Gemeindeversammlung vorberaten. Änderungen bzw. Ergänzungen der Gemeindeordnung unterliegen dem aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat hat nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung zu bestimmen.

Gemeinderat Niederhasli



## Politische Gemeinde Niederhasli

### Urnenabstimmung

vom 22. September 2013  
Totalrevision Gemeindeordnung Niederhasli

### Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Gemeinderat Niederhasli)



Liebe Stimmbürgerinnen  
und Stimmbürger

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 22. September 2013 wird Ihnen eine kommunale Abstimmungsvorlage unterbreitet. Der Gemeinderat hat am 9. April 2013 eine Revisionsvorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung Niederhasli verabschiedet. Gemäss Abschied vom 13. Mai 2013 unterstützt die Rechnungsprüfungskommission Niederhasli die beabsichtigte Totalrevision. Die Gemeindeversammlung hat die Vorlage am 3. Juni 2013 vorberaten und dabei keine Änderungen am Entwurf des Gemeinderats vorgenommen.

Die betroffenen Behörden sowie die politischen Ortsparteien wurden im Rahmen einer Vernehmlassung frühzeitig in das Revisionsverfahren einbezo-

gen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat im Rahmen einer Vorprüfung die Genehmigungsfähigkeit der Revisionsvorlage bestätigt.

Dieser Beleuchtende Bericht nach § 64 des Gemeindegesetzes orientiert Sie über den Inhalt der Abstimmungsvorlage. Weitere Begründungen zu den beabsichtigten Anpassungen sind den Kommentaren im Revisionsentwurf zu entnehmen. Dieser zeigt mit farbigen und unterstrichenen Textstellen sämtliche Änderungen auf. Er kann in **gedruckter Form** bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, bestellt werden (Telefon 043 411 22 50). Er steht zudem auf der Website [www.niederhasli.ch](http://www.niederhasli.ch) unter der Rubrik Politik/Abstimmungen/Wahlen **zum Download** bereit.

### Antrag

Die Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung Niederhasli wird im Sinne des Entwurfs 4.1 vom 9. April 2013 genehmigt.

**Aufgrund nachstehender Ausführungen empfehlen der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Totalrevision der Gemeindeordnung mit einem JA zuzustimmen.**

## Beleuchtender Bericht

(Verfasst vom Gemeinderat)

**Mit der vorliegenden Revisionsvorlage wird die Gemeindeordnung aus dem Jahr 2005 im Hinblick auf die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2014–2018 punktuell angepasst. Im Vordergrund stehen die Anpassung des Verfahrens für Erneuerungswahlen, die Reduktion der Mitglieder der Primarschulpflege sowie die Auflösung der Sozialbehörde als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Gleichzeitig wird die Totalrevision genutzt, um verschiedene Passagen des Bestimmungstexts zu straffen und einzelne Inhalte den heutigen Gegebenheiten anzupassen.**

Die aktuelle Gemeindeordnung wurde per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt und vollzog die Vereinigung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde zur heutigen Einheitsgemeinde. Im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2014–2018 soll die Gemeindeordnung nun in verschiedenen Punkten revidiert werden. Ausgelöst wurde das Verfahren durch die bereits vor längerer Zeit in Betracht gezogene Absicht zur Reduktion der Mitglieder der Primarschulpflege sowie die von der SVP-Ortssektion Ende 2011 eingereichte Initiative für «offene Behördenwahlen». Da sich im Laufe des Verfahrens gezeigt hat, dass für weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung Revisionsbedarf besteht und sich der Gemeinderat aufgrund neuester Erkenntnisse zudem für eine grundsätzliche Straffung des Regelwerks entschieden hat, wurde das ursprünglich geplante Teilrevisionsverfahren in eine Totalrevision überführt.

Mit der Totalrevision werden verschiedene, teils überflüssige Inhalte der aktuellen Gemeindeordnung gestrichen oder verständlicher formuliert. Grundlage dazu bietet die aktuelle Gemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich. Die wesentlichen Inhalte der Revisionsvorlage lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *Neues Verfahren bei Erneuerungswahlen (Art. 7)*  
Im Sinne der vom Gemeinderat unterstützten SVP-Initiative soll bei Erneuerungswahlen keine stille Wahl mehr möglich sein. Dieses neue Verfahren löst bei Erneuerungswahlen des Gemeinderats, der Primarschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission zwingend Urnenwahlen aus. Es soll bereits bei den nächsten Wahlen im Jahr 2014 zur Anwendung kommen.
- *Verzicht auf die Vorberaterung von Urnengeschäften an der Gemeindeversammlung (Art. 10)*  
Dieses heute zwingende und zeitraubende Instrument wird ersatzlos gestrichen. Die betroffenen Geschäfte im Sinne des neuen Art. 8 werden somit künftig auf direktem Weg der Urne vorgelegt.
- *Finanzkompetenzen (Art. 12)*  
Die Kompetenzhöhen bleiben weitgehend unverändert. Einzig die Kompetenzen des Gemeinderats und der Liegenschaftenkommission für im Voranschlag eingestellte, einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben werden unter Berücksichtigung der Gemeindegrösse angehoben.
- *Primarschule – Reduktion der Anzahl Primarschulpflegemitglieder und neues Regelwerk (Art. 26 ff.)*  
Die Anzahl Mitglieder der Primarschulpflege wird von sieben auf fünf